

MWST Steuersatzerhöhung ab 1. Januar 2011

Am 27. September 2009 wurde die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung angenommen. Per 1. Januar 2011 tritt die auf sieben Jahre befristete Erhöhung der MWST-Sätze in Kraft.

Ab 1. Januar 2011 gültige MWST-Sätze

• Normalsatz	8.0 %	<i>bisher</i>	7.6 %
• Reduzierter Satz	2.5 %		2.4 %
• Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %		3.6 %

Auch die Saldosteuersätze ändern ab 1. Januar 2011 und betragen

neu	<i>bisher</i>	neu	<i>bisher</i>	neu	<i>bisher</i>
0.1 %	0.1 %	0.6 %	0.6 %	1.3 %	1.2 %
2.1 %	2.0 %	2.9 %	2.8 %	3.7 %	3.5 %
4.4 %	4.2 %	5.2 %	5.0 %	6.1 %	5.8 %
6.7 %	6.4 %				

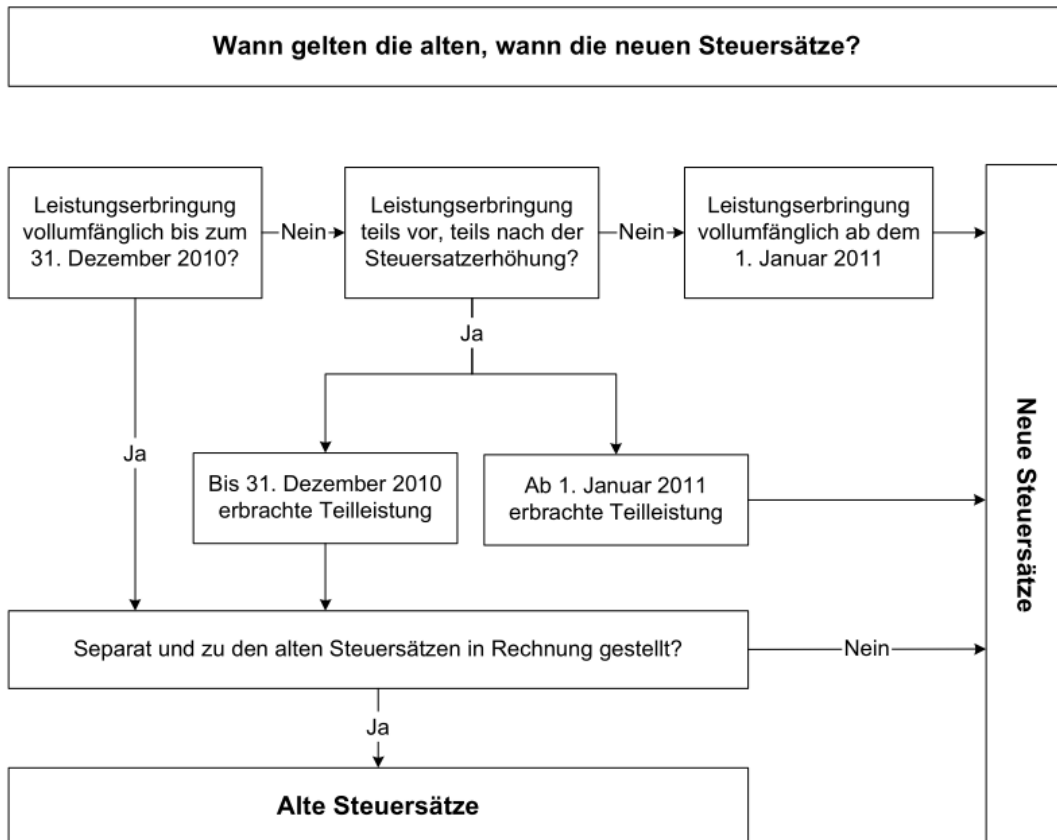
Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen. So kommen seit dem 1. Juli 2010 neue Abrechnungsformulare zur Anwendung, auf welchen für die Steuerberechnung zusätzliche Felder eingefügt wurden.

The image shows a tax calculation form with the following sections:

- Abrechnungsperiode:** Einreichdatum und Zahlungsfrist; Valuta (Verzugszins ab); MWST-Nr.; Ref-Nr.
- I. UMSATZ (zrierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)**
 - Ziffer Umsatz CHF
 - Ziffer Umsatz CHF
 - Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland: 200
 - In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird: 205
 - Abzüge: Von der Steuer betroffene Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer betroffene Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107): 220
 - Leistungen im Ausland: 221 +
 - Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen): 225 +
 - Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird: 230 +
 - Entgeltminderungen: 235 +
 - Diverses: 280 +
 - Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289): 299
- II. STEUERBERECHNUNG**
 - Satz: Leistungen CHF ab 01.01.2011; Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011; Leistungen CHF bis 31.12.2010; Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010
 - Normal: 301; 8.0%
 - Reduziert: 311; 2.5%
 - Beherbergung: 341; 3.8%
 - Besogsteuer: 351; 3.6%
 - Total geschuldete Steuern (Art. 300 bis 2011): 399
 - Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand: 400
 - Vorsteuer auf Investitionen und (ibidem) Bürolaufwand: 405 +
 - Ertragsteuierung (Art. 32, bitte detaillierte Aufschlüsselung belegen): 410 +
 - Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31): 415 +
 - Vorsteuerkorrekturen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Kursszen usw. (Art. 33 Abs. 2): 420 +
 - An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag: 479
 - Guthaben der steuerpflichtigen Person: 510
- III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)**
 - Subventionen, Kursszen u.Ä., Entbaltungs- und Wasserverbeiträge (Bst. a-c): 900
 - Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-f): 910
- Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:** Datum; Telefon; Rechtswerbliche Unterschrift

Übergangsregelung

Im Rahmen des Übergangs zu den neuen Steuersätzen ist weder das Rechnungsdatum noch das Datum der Zahlung relevant für den anzuwendenden Steuersatz. Es wird allein auf den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Leistungserbringung abgestellt.



Bei einer Leistung, die teilweise vor oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, muss der nach dem 31. Dezember 2010 erbrachte Teil zu den neuen Steuersätzen abgerechnet werden. Besonders bei im Voraus verrechneten Leistungen muss ermittelt werden, ob der alte oder neue Satz Anwendung findet.

Rechnungsstellung

Für Leistungen, die ab 1. Januar 2011 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze zu fakturieren. In der gleichen Rechnung können sowohl Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, als auch Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, aufgeführt werden. Dabei muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung klar ersichtlich sein. Werden Leistungen, die beide Übergangsjahre (2010 und 2011) betreffen, in der Rechnungsstellung nicht klar auseinander gehalten, ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

Vor allem bei Vorauszahlungen und periodischen Leistungen (Abonnemente von Zeitschriften, Service- und Wartungsverträge, etc.) muss auf Anwendung des richtigen Satzes geachtet werden. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung pro rata temporis auf den alten und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Entgeltsminderungen

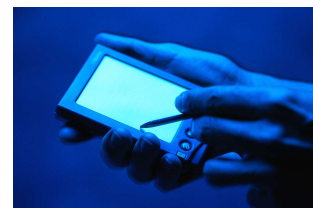
Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Verluste) auf Leistungen aus dem Jahr 2010 sind mit dem alten Steuersatz zu korrigieren. Ebenso müssen Umsatzbonifikationen und andere Rabattvergütungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 zu den alten Sätzen behandelt werden. Gleich verhält es sich auch mit Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen.

Vorsteuerabzug

Grundsätzlich darf die in Rechnung gestellte Steuer vom steuerpflichtigen Leistungsempfänger in Abzug gebracht werden. Eine im Jahr 2010 mit 8 % Mehrwertsteuer belastete Rechnung darf vom Leistungsempfänger bereits in den MWST-Abrechnungen 2010 als Vorsteuer geltend gemacht werden. Falls ein Leistungserbringer eine Leistung mit falschem Steuersatz fakturiert, aber die Steuerdifferenz in einer Folgerechnung (mit Bezug auf die ursprüngliche Rechnung) nachfakturiert, kann auch dafür der Vorsteuerabzug vom Leistungsempfänger vorgenommen werden. Wird bei steuerpflichtigen Personen die abziehbare Vorsteuer in der Buchhaltung automatisch berechnet, muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die korrekten Steuersätze zur Anwendung gelangen. Allenfalls muss eine Leistung nach altem und neuem Steuersatz aufgeteilt werden und mit zwei separaten Buchungen erfasst werden.

Neuer Wechsel möglich

Mit der Satzerhöhung wird das Mehrwertsteuergesetz geändert und die dortigen Übergangsbestimmungen kommen zur Anwendung. Gemäss diesen besteht die Möglichkeit zum Wechsel der Abrechnungsmethode ohne Beachtung der gesetzlichen Wartefristen. Somit können Steuerpflichtige per 1. Januar 2011 von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuerersatzmethode wechseln, auch wenn die drei Jahre des Beibehaltens der effektiven Abrechnung noch nicht abgelaufen sind.



Empfehlungen zur Umstellung

- Einrichten der neuen MWST-Codes in der Buchhaltungs- und allenfalls in der Fakturierungssoftware. Die Tabelle mit den MWST-Codes sollte mit den neuen Sätzen ergänzt sein, denn in der Übergangszeit vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 müssen die alten und neuen MWST-Sätze nebeneinander verwendet werden können.
- Eröffnung allfälliger neuer Konti im Buchhaltungsprogramm.
- Bei der Fakturierung auf das effektive Leistungsdatum bzw. den Leistungszeitraum achten und die Rechnungen entsprechend ausstellen, damit die Fakturierung an Kunden korrekt erfolgt.